

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 27 (1947)
Heft: 1

Buchbesprechung: Einzelbesprechungen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einzelbesprechungen — Comptes rendus

W. BURKART, *Crestaulta. Eine bronzezeitliche Hügelsiedlung bei Surin im Lugnez*. Verlag Birkhäuser, Basel 1946. Monographien zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz, Bd. 5.

Fundberichte gehören nicht zu den fesselnden Büchern, die man in einem Zuge durchzulesen pflegt. Hier scheint eine Ausnahme vorzuliegen, denn dieser Fundbericht steckt voller Spannung vom Anfang der Entdeckung bis zum entsagungsvollen Schluß, wo der Verfasser gestehen muß, es sei noch nicht entschieden, ob hier eine bodenständige rätsische oder eine von außen beeinflusste, etwa ligurische Kultur vorliege.

Vorweg sei auf diesen glücklichen Sonderfall hingewiesen, daß ein Kreisförster in amtlichem Auftrage Waldgebiete im Lugnez nachprüft und neu vermessen läßt und später in Crestaulta an einer auffallenden Stelle eine ungemein wichtige Kultur aufdeckt, die nicht allein für die bündnerische, sondern auch für die mitteleuropäische Urgeschichte bedeutungsvoll wird. W. Burkart ist den Urgeschichtsforschern längst kein Neuling mehr; er gehört mit Oberingenieur H. Conrad zu den Begründern der Urgeschichte Rätiens. Die Monographien-Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte war daher gut beraten, als sie diesen Band Crestaulta herausgab, der vom Verlag Birkhäuser, Basel, würdig ausgestattet worden ist.

Der Verfasser gliedert sein Werk in die Abschnitte: Allgemeine Grabungsergebnisse, Einzelfunde und Schlußfolgerungen mit Datierungsversuch. Es können aus dieser inhaltreichen Schrift nur einige wichtige Probleme herausgegriffen werden, die zur Charakteristik der wichtigen Fundstelle dienen. Zunächst muß vorausgeschickt werden, daß diese Landsiedlung noch nicht erschöpfend ausgegraben worden ist; trotzdem hat sich der Ausgräber schon jetzt zur Veröffentlichung entschlossen und das umfangreiche Material an Tonware und die übrigen Funde herausgegeben, damit endlich Licht in die unabgeklärte Frage über Herkunft und Abstammung der Crestaultasiedler gebracht werde.

Es konnten am Fundplatz im ganzen drei übereinander liegende Horizonte mit Hütten und zugehörigen Herdstellen festgestellt werden. Aus dem Grundriß des untersten Horizontes zieht Burkart den Schluß, daß es sich um Hütten mit Ständerbau handle, die eine Fläche von $6/7 \times 3/5$ m aufweisen und einer größeren Familie Raum boten. In den drei Kulturschichten sind nun eine Unmasse von Fundgegenständen zum Vorschein gekommen, die fast alle in die Bronzezeit gesetzt werden können. Für die Datierung ausschlaggebend ist dabei die Feststellung von Gefäßen mit Kerbschnittmuster geworden. Diese Gefäßware kommt in der Schweiz selten vor,

aber bezeichnenderweise sowohl in Gräbern, wie in Siedlungen. In Graubünden sind es neben Crestaulta die Höhenstation Motta bei Fellers, im Kanton Bern das Gräberfeld von Allmendingen bei Thun und die Höhenstation «Bürg» bei Spiez; als weitere Kerbschnitt-Station stellt sich Wenslingen bei Sissach im Kanton Baselland heraus. Im anstößenden Elsaß ist vor allem das Gebiet von Hagenu mit seinen bronzezeitlichen Hügelgräbern reich an Kerbschnittware. Diese gehört dort wie in der Schweiz zur sog. Hügelgräber-Kultur der mittleren Bronzezeit. Damit ist die schon früher vom Unterzeichneten vorgeschlagene Einteilung der schweizerischen Bronzezeit in eine ältere und jüngere Hügelgräber-Stufe (siehe Festschrift Hans Seger, Breslau 1934) einwandfrei bestätigt worden, und man wird nun auf der dort entwickelten Chronologie aufbauen können.

Die Untersuchung der Tierreste übernahm noch der unvergessene Prof. Dr. K. Hescheler und nach ihm sein Schüler Dr. E. Kuhn, Oberassistent, die zu den fünf Haustieren der Jungsteinzeit das Auftreten des bronzezeitlichen Hauspferdes feststellten. Von besonderem Interesse ist das Vorwiegen des Schafes, was am einfachsten mit den damals in Mode kommenden Wollgewändern erklärt werden kann.

Zum Schluß darf das Vorkommen von Kupferschlacken im mittleren Horizont südlich des Töpferofens erwähnt werden, die von Prof. Dr. Niggli untersucht wurden; dabei wurde unter dem Erzmikroskop keine Beimengung von Eisen erkannt, so daß man hier erfolgreiche Versuche zur Kupfergewinnung in unserm Lande annehmen darf. Auf dem Wege der Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen lassen sich eben tragfähigere Ergebnisse erzielen, als bisher in rein urgeschichtlicher Beleuchtung gezeigt wurden.

Bern.

O. Tschumi.

CARL OTT, *Les berceaux du droit romain*. Extrait du tome XX des Mémoires de l'Université de Neuchâtel, Imprimerie H. Messeiller, 1946, 47 p.

Contre l'opinion commune, qui voit dans la loi des XII Tables l'expression caractéristique du très ancien droit romain, l'auteur affirme que Rome a connu, dès le début du moins de l'ère républicaine, deux droits, en quelque sorte parallèles, qui correspondaient à deux types de civilisation très différents. L'un serait le droit de patriciens campagnards que n'aurait pas touchés la civilisation méditerranéenne. L'autre, le droit des plébéiens, refléterait au contraire cette civilisation maritime, nourrie par l'industrie et par le commerce. C'est que, nous explique M. Carl Ott en ajoutant une conjecture personnelle aux données incertaines de l'histoire, dans la première moitié du Ve siècle avant J.-C. sinon même plus tôt, les Sabins, peuple fruste des montagnes, auraient conquis la ville et dominé l'ancien patriciat, relativement affiné déjà, des propriétaires fonciers latins et étrusques. Maîtres des procès entre patriciens et plébéiens, et les faisant juger en vertu d'un droit non divulgué, ces dominateurs sabins durent, devant les récla-

mations de la plèbe, mettre par écrit un corps de dispositions destinées à régler la vie sociale commune des deux ordres. Telle est, à l'en croire, la loi des XII Tables: «une sorte de droit international privé», mais un droit «barbare», l'expression des coutumes primitives des nouveaux conquérants, mais non pas la synthèse du plus ancien droit romain de l'époque républicaine (p. 43).

Pour asseoir cette doctrine, M. Carl Ott n'invoque le témoignage, ni du droit comparé, ni non plus de la langue ou de la religion; il se borne aux données, assez incertaines, répétons-le, de l'histoire politique et économique des trois premiers siècles de Rome, et il donne le pas à une conjecture personnelle. On restituait jusqu'ici la Rome du Ve siècle avant J.-C. à l'aide des XII Tables; il apprécie, lui, les XII Tables à la mesure de ce que devait être Rome à l'aube de ce Ve siècle: «une cité, la plus grande du Latium, — une ville industrielle et commerçante, — devenue puissante grâce à son rôle stratégique et aux relations internationales dont la ligue étrusque lui permit de bénéficier» (p. 31). Telle étant Rome à la chute des Rois, il faut que les Sabins l'aient conquise et dominée pour qu'elle nous présente, un demi-siècle environ plus tard, ce monument rétrograde et barbare: les XII Tables. Telle étant Rome, il faut donc aussi que la plèbe, restée en dehors du patriciat sabin, ait conservé le droit affiné sans lequel il n'existe pas de société industrielle et commerçante.

Il y a, au fond de cette logique, des positions d'histoire dont l'appréciation critique n'appartient pas en propre au romaniste. Ce qui l'intéresse, en revanche, c'est l'opposition radicale, qu'affirme l'auteur, de deux droits dans la cité, et c'est en particulier le tableau, vraiment neuf, qu'il esquisse de l'ordre juridique plébéen. Certes, il est légitime d'admettre l'existence de deux droits distincts représentant à Rome, au Ve siècle avant J.-C., deux sociétés et, si l'on veut même, deux «nations» distinctes: les patriciens et les plébéiens. Mais ces deux droits étaient-ils aussi différents que le croit l'auteur? Le propre du droit plébéen, nous dit-il, c'était une formalité simple et souple, la promesse verbale, apte à procurer effet aux actes juridiques patrimoniaux qu'implique nécessairement la vie industrielle et commerciale, à savoir «la promesse de vente, la vente à crédit, le louage de choses, de services et d'ouvrage, le prêt à usage, le commodat, le dépôt, le mandat simple ou qualifié, le nantissement, la société, la novation, la *datio in solutum*, etc.» (p. 33).

Or, les fragments des Institutes de Gaius découverts en Egypte en 1933 nous ont appris en effet que la *sponsio* existait à Rome au temps des XII Tables. Mais cette *sponsio*, dont il s'agirait tout d'abord de déterminer l'effet et la fonction, devait être réservée aux seuls Romains (arg. G. III §§ 119, 179 in f.), c'est-à-dire inapte à faire naître une obligation entre un Romain et un étranger privé du *commercium*, et elle était sanctionnée dans les formes d'une *legis actio per iudicis arbitrive postulationem* établie par les XII Tables (G. IV § 17 a). D'après les vues mêmes de M. Carl Ott, la

sponsio devait donc être, par son champ d'application et par sa sanction, une institution patricienne; le droit plébéen, s'il en connaissait l'équivalent, aurait dû l'avoir organisé comme le sera la *stipulatio* qui, beaucoup plus tard, nous est attestée dans les rapports régis par le *jus gentium*.

Mais en vérité M. Carl Ott ne veut pas que les XII Tables aient admis l'acte verbal, parce qu'elles lui paraissent l'expression d'un droit trop grossier pour l'avoir connu. N'oublie-t-il pas quelque peu, en raisonnant ainsi, que dans sa doctrine la législation décenvirale organisait, non point les rapports des seuls patriciens, mais la vie juridique commune des deux ordres? Et surtout, entend-il affirmer qu'un droit qui connaît le *nexum* doit avoir ignoré la *sponsio*? soutiendrait-il que la *mancipatio* s'appliquait indistinctement à l'aliénation de tous les biens et qu'il n'existait donc pas, entre patriciens et plébéens, même pour les choses consommables, l'équivalent de ce qu'il appelle «la tradition translatrice de propriété» du droit plébéen? irait-il jusqu'à dire que les patriciens ne pratiquaient pas la vente à crédit, alors que, selon Gaius (IV § 28), la loi des XII Tables admettait à l'exécution forcée *per pignoris capionem* le vendeur d'un animal destiné à être immolé et de même celui qui, pour se procurer de l'argent en vue d'un sacrifice, avait donné en location une bête de trait?

L'hypothèse de l'auteur se présenterait assurément sous un jour plus favorable s'il était vrai, comme on l'admettait assez couramment naguère, que les contrats consensuels de vente et de louage procèdent historiquement d'un jeu de stipulations réciproques. Mais c'est là une vue presque abandonnée, et le fait est que nos sources ne nous offrent en ce sens aucun témoignage positif. Tout au contraire, les vraisemblances internes semblent impliquer plutôt que le contrat de vente tout au moins découle organiquement de l'antique échange au comptant de la chose contre son prix. Cette évolution, dont on peut déceler les premiers vestiges dans la loi des XII Tables, et qui n'est pas entièrement achevée au temps même de Justinien, serait difficilement compatible avec l'existence d'un droit plébéen tel que M. Carl Ott nous le représente. Et on pourrait emprunter des objections du même genre à l'histoire de la société, par exemple, ou du paiement, ou de la novation.

M. Carl Ott a, comme il le dit, pris à partie les romanistes et les historiens. Ils lui en seront reconnaissants, car il importe que l'histoire soit constamment repensée. Nous ne serions nullement surpris qu'ils lui accordent que le droit de la Rome des décenvirs dépassait peut-être le niveau dont les XII Tables, telles que nous les connaissons, restent le témoin. Mais sa thèse essentielle, et catégoriquement affirmée, de l'existence d'un droit plébéen pareil dans sa substance au *jus gentium* des derniers siècles de la République, sa thèse aussi d'une opposition radicale entre le droit plébéen et celui des XII Tables, demande à être démontrée. Nous pensons avoir établi sommairement que cette démonstration serait ardue.

Lausanne.

Philippe Meylan.

G. GUOGENBÜHL und O. WEISS, *Quellen zur Allgemeinen Geschichte des Mittelalters*. 2. umgearbeitete Auflage. 309 S. 8°. Schulthess & Co., Zürich 1946.

Nach dem vierten ist nun auch dieser Band in neuer Auflage erschienen. Der Umfang ist ungefähr derselbe geblieben; doch hat Otto Weiss anstelle von einigen weggelassenen oder verkürzten Stücken etwa 20 neue aufgenommen, die man im allgemeinen begrüßen wird, wenn man auch über die Auswahl manchmal streiten möchte. Die Kriegs- und Rechtsgeschichte sind reichlicher belegt als in der ersten Auflage. Ein ausführlicher Bericht über die Schlacht bei Las Navas de Tolosa 1212 wird jedenfalls selten Verwendung finden. Quellenausschnitte aus der Welt mönchischer und überhaupt katholischer Weltanschauung sind ebenfalls in größerer Zahl aufgenommen worden, so z. B. der originelle Sonnengesang des Franz von Assisi; die merkwürdigen Ausführungen von Thomas von Aquino werden der scholastischen Methode kaum neue Freunde werben. Vielleicht sollen sie das nach der Absicht des Herausgebers ja auch gar nicht. Manche Persönlichkeiten wie die Jungfrau von Orléans und der Cid sind durch andere Quellenstücke beleuchtet. Man wird diesen Band auch in der Neuauflage gern weiterbenutzen.

Frauenfeld.

Th. Greyerz.

WERNER NÄF, *Die Epochen der neueren Geschichte. Staat und Staatengemeinschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. I.* Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1945. XVI + 460 S.

Das Buch des Berner Ordinarius für Allgemeine Geschichte verdient in doppelter Hinsicht Beachtung. Erstens ist eine Darstellung der allgemeinen Geschichte aus der Feder eines Schweizer Historikers eine Seltenheit, und zweitens erhält dieses Werk sein besonderes Gepräge dadurch, daß der Verfasser die eidgenössische Entwicklung im Flusse des großen Geschehens in einer Weise berücksichtigt, wie das einem nichtschweizerischen Historiker kaum möglich wäre.

Näfs Darstellung setzt in der Merowinger und Karolinger Zeit ein, zu einer Zeit, wo durch den personalstaatlichen Charakter des fränkischen Reiches die Feudalisierung eingeleitet wird. In und um den Feudalstaat erhebt sich die Kirche als Garantie der abendländischen Einheit. Als Ausgangspunkt einer Entwicklung, die den Feudalstaat innerlich überwindet, weist der Verfasser auf die Stadt hin und schließlich auf den Fürstenstaat, der sich darauf rüstet, das Erbe des Feudalstaates anzutreten.

Nach dieser Gesamtschau beginnt Näf den Gang durch die einzelnen europäischen Staaten. Näfs Darstellung verrät mit aller Deutlichkeit die Herkunft vom gesprochenen Wort — es handelt sich um die Niederschrift von Vorlesungen. Der Leser hört den Verfasser sozusagen sprechen; die Lebendigkeit des Vortrages ist durch die schriftliche Fixierung nicht verlorengegangen. In ununterbrochener Diskussion schreitet die Darstellung

vorwärts. Die Diskussion regt beständig zum Nachdenken an. Die Sprunghaftigkeit fordert die Kritik heraus, und wenn auch gelegentlich die Substanz unter dem Glanz der Rethorik gesucht werden muß, so wird der Leser doch wieder angenehm überrascht durch die Fülle des verarbeiteten Stoffes. Die immer wiederholten Versuche, die einzelnen Epochen charakterisierend zu definieren, sind ein fortwährender Hinweis auf die Notwendigkeit reflektierender Geschichtsbetrachtung. Im folgenden sollen einige Hinweise, wie sie dem kritischen Leser aufsteigen, festgehalten werden.

Der nationale Charakter des frühen Capetinger Königtums könnte kräftiger hervorgehoben werden, als es der Verfasser tut. Gleichsam blitzlichtartig hat das der Chronist Suger schon um 1145 getan, als er schrieb: «Verum, quia nec fas nec naturale est Francos Anglis, immo Anglos Francis subici...». Näfs Darstellung des Investiturstreites als Hegemoniestreben wird der Größe der Auseinandersetzung um die Freiheit der Kirche, wie sie von den Cluniazensern und Hirsauern geführt worden ist, keineswegs gerecht und liegt weit hinter den Resultaten der heutigen Forschung zurück. Die Charakterisierung der Wahl Rudolfs von Habsburg, als ob mit Absicht ein «kleiner Herr» gewählt worden wäre, entspricht zwar der populären Überlieferung, hält aber der geschichtlichen Prüfung nicht stand. Rudolfs Territorialpolitik vor 1273 gab sich auch nicht mehr mit dem Zusammensetzen von Mosaiksteinchen ab — die Kiburger Brocken waren von respektablem Umfang und Rudolf im Süden des Reiches ein Machthaber von Format.

Wenn Näf in prägnanter Sprache oft stichwortartig treffende Durchblicke durch Jahrhunderte ermöglicht, so fehlt bei dieser schauartigen Darstellung die Möglichkeit, komplexere Erscheinungen wie die Entstehung der Landeshoheit anschaulich und verständlich darzustellen.

Die Wende in der italienischen Stadtgeschichte im Sinne einer Umwandlung der Städte in Signorien liegt eher im Jahre 1400, als hundert Jahre später, wie Näf annimmt. Näf hat bei seinem Gang durch die abendländische Staatengeschichte keine Rücksicht auf die übliche Periodisierung genommen; es berührt aber dann eigenartig, wenn die bürgerliche Kommune, man denke etwa an die klassische Gründung der «communitas» in Cambrai 1077, nicht mehr «mittelalterlich» sein soll. Die privilegierte Bürgerschaft der Stadt und in ihr die Zünfte sind doch charakteristische Gebilde des mittelalterlichen Feudalstaates; sie sind Inhaber von Splintern der Staatsgewalt, juristische Vasallen, die allerdings die Hoheitsrechte noch viel fester in der Hand halten als die natürlichen Vasallen.

Von besonderem Interesse ist die Schilderung des Werdens der Eidgenossenschaft in einer Darstellung der allgemeinen Geschichte, wie das vorliegende Buch sie bietet. Ohne den Rahmen zu sprengen, beschreibt Näf die Entwicklung der Eidgenossenschaft, deren Glieder das «feudale Trümmerfeld» zu ihren Gunsten aufräumen. Der Leser wird dabei auch mit den Grundzügen der Reichsreform Kaiser Maximilians bekannt, von

dem ihm die Schweizergeschichte gewöhnlich nur die Episode des Schwabenkrieges bietet.

Näf bezeichnet die schüchternen Wehrmaßnahmen der Eidgenossen während der Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts als «bewaffnete Neutralität». Hier handelt es sich um einen Anachronismus. Nicht ein einziges Mal während des Ancien régime merkten die Orte an der Nordgrenze etwas von jenem «sichernden Schild, den alle halten, weil er alle deckt», wie Näf sich ausdrückt. Es wäre gerade für den Darsteller der allgemeinen Geschichte eine dankbare Aufgabe, zu zeigen, wie das gegenseitige Mißtrauen der Nachbarmächte und die Achtung vor dem Völkerrecht die Existenz der Eidgenossenschaft sicherten.

Näfs Buch stellt Anforderungen an den Leser; es dürfte vor allem den Studierenden gute Dienste leisten. Gerade deshalb wäre es auch wünschenswert gewesen, wenn der Verfasser von Zeit zu Zeit den Dialog an die Stelle des Monologs gesetzt hätte. Wenn z. B. das wiederholt in durchaus interessanter Weise angeschnittene Problem der Periodisierung mit Ausblicken auf die bisherige Forschung bereichert worden wäre! Die Meinungen Rankes, Doves, Belows und Troeltschs über die Zäsur zwischen Mittelalter und Neuzeit hätten dem Leser gezeigt, wie sehr sich die Forschung um die Wesensbestimmung dieser beiden Epochen bemühte. Einen nicht zu unterschätzenden Dienst hätte der Verfasser den Benützern seines Buches mit der Angabe der wichtigsten Literatur geleistet. Denn wenn der Fachmann Näfs Vorlagen ohne weiteres erkennt — für die mittelalterliche Stadtgeschichte etwa Pirennes großartige Synthese «Les villes du Moyen-Age» — so wäre dem Anfänger mit der Aufführung der qualifiziertesten Spezialuntersuchungen zweifellos gedient.

Mit dem nächstens erscheinenden zweiten Band wird, so hoffen wir, das ganze Werk ein Register erhalten, das angesichts der Fülle des Darbotenen unbedingt notwendig ist.

S c h a f f h a u s e n.

K a r l S c h i b.

Revue d'histoire ecclésiastique, t. XLI, in -8^o, 690 et 502* p., Louvain, Bibliothèque de l'Université, 350 fr. belges. 1946.

La guerre de 1914—1918 avait amené l'interruption de la *Revue d'histoire ecclésiastique*, que l'Université catholique de Louvain éditait avec tant de succès depuis 1900. L'année 1914 (t. XV) demeurait inachevée sur la deuxième livraison; ce n'est qu'en 1920 que la troisième paraissait avec la mention: «ce numéro reproduit littéralement le numéro de juillet 1914, qui a péri lors de l'incendie de Louvain par l'armée allemande... Le comité de rédaction se voit dans la nécessité de terminer par cette livraison le tome XV^o de la Revue». Le t. XVI (1920, imprimé en 1923) ne comprenait qu'une bibliographie, celle des années 1914—1919. Le tome XVII, enfin, en 1921, reprenait le programme entier de la publication, les deux parties consacrées, l'une à la revue (articles, comptes-rendus, chronique), l'autre à la

bibliographie annuelle de l'histoire ecclésiastique. Entre les deux guerres l'épaisseur du précieux périodique ne cessa d'augmenter. En 1939 il avait presque doublé par rapport à 1921 (987 et 618* p.). Belle image de la fécondité de la paix et de l'épanouissement des études historiques dans le monde! En 1928, des tables générales paraissaient pour les tomes I (1900) à XXII (1926).

La deuxième guerre mondiale n'a pas interrompu cette fois la publication de la revue de Louvain. Elle en a gêné, néanmoins, considérablement l'édition. Le second incendie de la bibliothèque de l'Université et les bombardements, qui ont anéanti notamment les bureaux, ont fait disparaître une bonne partie du stock de la Revue. De 1940 à 1943 (t. XXXVI à XXXIX) la Revue, réduite à deux numéros par an, est sortie régulièrement. Le tome XL, réduit à une livraison, représente à la fois les années 1944 et 1945. L'année 1946, avec deux livraisons, forme le t. XLI. Le rythme, encore restreint, redevient régulier. Un deuxième volume de tables générales, pour les tomes XXIII (1927) à XXXVI (1940), dont les fiches avaient été ensevelies sous les décombres des bureaux, est sorti en 1946. Ainsi se présentent les 75 volumes de l'admirable et très précieuse collection de la Revue d'histoire ecclésiastique de Louvain.

Feuilletons le dernier volume. La partie revue, de 690 pages, comprend trois parties: articles et mélanges, comptes-rendus, chronique. Les articles sont l'œuvre, en général, des maîtres de l'université de Louvain ou des grands instituts de la cité catholique. On remarquera les discussions de Dom Cappel, abbé du Mont-César, sur le canon de la messe; l'appréciation que le P. de Ghellinck peut porter avec tant de compétence et de netteté, en un sujet qui ne comporte guère de lumière, sur l'étude du professeur Cullmann de Bâle relative au symbole des Apôtres; les recherches savantes de R. Draguet sur les relations de l'Histoire Lausique et des courants spirituels issus d'Evagre le Pontique; la notice émouvante et émue de L. van der Essen sur son collègue Ernest Stein, l'éminent byzantiniste que les conditions du monde ont transformé en pèlerin à partir de 1932, mais que ses pérégrinations, terminées par la mort à Fribourg, n'ont pas empêché d'achever ce second tome de l'histoire magistrale du Bas-Empire qu'on attendait avec une impatience inquiète et qui va paraître finalement en Belgique après tant de vicissitudes.

Plusieurs de ces communications ont la forme de discussions critiques. Elles ne font que développer ainsi les revues et chroniques qui font le principal prix de la Revue d'histoire ecclésiastique. Près de 750 livres et articles, signalés, recensés, critiqués, au cours d'une seule année, dans le champ très largement mesuré des recherches d'histoire chrétienne, c'est un précieux concours à ces recherches! La chronique y joint encore d'autres services: renseignements sur les événements de musées, d'archives, de bibliothèques; annonces ou comptes-rendus d'activité dans les congrès, les académies, les sociétés savantes, les instituts d'enseignement; état des éditions

d'encyclopédies et autres entreprises scientifiques; transformations des périodiques; nominations et décès.

C'est cette matière courante que les deux tables générales ont recueillie et refondue à deux reprises; la regroupant d'abord selon le schéma d'une table ordinaire de la Revue; puis la distribuant, suivant l'ordre de la bibliographie annuelle, en une table systématique. Ces deux tables générales fournissent de la sorte une véritable bibliographie critique de l'histoire ecclésiastique dans le monde, pour les années 1900 à 1940. Il n'existe nulle part un équivalent de ce répertoire, quant à l'étendue et quant à la valeur critique.

L'ensemble des bibliographies annuelles permet d'étendre encore cet instrument, presque jusqu'à épuiser la matière. On sait qu'elles recueillent suivant un plan systématique, les livres et articles de revue, à mesure de leur édition, en indiquant, de plus, les compte-rendus parus et même le nom du recenseur. En 1946, 7662 ouvrages sont ainsi recueillis (8969 en 1939). La table des revues dépouillées, qui termine la bibliographie, est à elle seule précieuse.

Dans ce travail impressionnant de répertoire, la Suisse pouvait regretter d'être un peu négligée. La chronique de Suisse, qui n'avait jamais été bien importante, a cessé pratiquement depuis deux décades. On annonce qu'elle va reprendre en remontant même au début de 1940.

Fribourg.

M. H. Vicaire, O. P.

B. H. SLICHER VAN BATH, *Mensch en Land in de Middeleeuwen*, Bijdrage tot een geschiedenis der nederzettingen in Oostelijk Nederland. Diss. Amsterdam 1945. 2 Bde. 312 und 307 S. mit Kartenbeilagen.

Diese Dissertation überrascht sowohl durch ihren Umfang wie durch die umfassende Themastellung. Sie nimmt auch für sich ein durch die sorgfältige und fast nirgends durch Konstruktionen gepreßte Behandlung ihres Gegenstandes. Auf der andern Seite allerdings ist die Gliederung des Stoffes hier und da unlogisch, und die Probleme sind nicht ganz so zu Ende gedacht, wie es an Hand weiterer Literatur vielleicht möglich gewesen wäre.

Die Arbeit untersucht Besiedlung, Siedlungsformen, bäuerliche Gemeinschaften und Pfarreien in den ostniederländischen Provinzen Gelderland, Drente und Overijssel und gewinnt dabei Ergebnisse, welche auch die Schweizerische Geschichtsforschung interessieren. Bemerkenswert ist das im einzelnen spärliche Bild, das wir von den Niederlassungen und ihren Formen gewinnen, wenn wir mit dem reicheren und älteren Quellenmaterial der Schweiz vergleichen. Nachrichten aus dem hohen Mittelalter sind eher selten, mit Sicherheit überblicken lassen sich erst die schon feststehenden Verhältnisse im 13. Jahrhundert. Sowohl methodisch wie sachlich bietet wohl die Untersuchung der stammesmäßigen Zugehörigkeit der Bevölkerung am meisten Schwierigkeiten. Die alte Vorstellung von der Verbindung der öst-

lichen Provinzen mit dem sächsischen Stammesgebiet (der Süden der Niederlande ist von den Franken, die Küste von den Friesen besetzt) wird von Slicher van Bath in ihrer ganzen Problematik gezeigt: Literarische Überlieferungen sind in ihrem Werte umstritten; auch die Untersuchung der Ortsnamen und Hausformen, der Rechtszugehörigkeit, der Sprachgruppen ergibt kein einheitliches Bild. Es handelt sich vielmehr um ein Grenzland, welches in jeder Hinsicht Mischformen aufweist. Die Grenzen von Sprache, Rechtsbräuchen, Siedlungs- und Hausformen decken sich nicht, weder nach der einen noch nach der andern Seite. Rein sächsisch ist der behandelte Raum nicht, sondern weist ein ansehnliches fränkisches Namensgut auf.

Sehr frühzeitig zeigt sich die Entwicklung der Grundherrschaft, insbesondere der Bischöfe von Utrecht und Münster, sowie einiger Klöster und Stifte mit ihrer Hoforganisation, deren Merkmale noch im 13. Jahrhundert nachweisbar sind. Daneben sind freie Bauern auf Eigengut vorhanden, doch sind hier bestimmtere Nachweise für ihre Zahl nicht zu geben. Ebenfalls der Frühzeit gehört die Bildung der Pfarreien an; Kirchenstifter sind Grundherren, bäuerliche Verbände gelangen erst im späten Mittelalter zu selbständigen Kirchengründungen. Diese Vorgänge lassen einige Schlüsse in bezug auf die Stärke der Besiedlung zu. Solange diese verhältnismäßig dünn ist, sind die Pfarreibezirke umfangreicher, werden dann aber mit zunehmender Siedlungsdichte verkleinert und geteilt.

Als ältesten bäuerlichen Gemeinschaftsverband erkennt man die Burschaft. Jüngerer Ursprungs und räumlich nicht identisch mit ihr ist die Markgenossenschaft, die quellenmäßig erst im 13. Jahrhundert erscheint. Sie vollzieht die Nutzung unbebauten Landes. Ob in diesem Punkte die Verhältnisse und vor allem die Beziehungen von Burschaft und Markgenossenschaft richtig gesehen sind, bleibt allerdings unsicher. Dagegen lehnt der Verfasser mit Recht jene These ab, welche die Markgenossenschaften aus altem Gemeineigentum hervorgehen läßt. Auch die immer wieder in die Diskussion geworfene staatsbildende Wirkung von Burschaft und Mark findet in den niederländischen Quellen keine Anhaltspunkte. Die Staatsbildung ist — worauf Slicher van Bath nicht weiter eingeht — in den Niederlanden wie in der Schweiz auf Grund von Grafen- und Vogteirechten erfolgt.

Frauenfeld.

Elisabeth Meyer-Marthaler.

C. A. MÜLLER, *Schweizer Burgen-Führer*. Band I, Nordwestschweiz: Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Solothurn, Berner Jura (Fürstbistum Basel). Fritz Lindner Verlag, Zürich 1946. 253 S.

Auf dem Gebiet der Kunstgeschichte hat sich nach dem bahnbrechenden Vorbild von Dehio die Gattung der auf knappstem Raum zusammengedrängten Führer eine außerordentliche Beliebtheit erworben. Ein Zeugnis dafür ist in der Schweiz die Tatsache, daß der Kunstführer von Jenny in rascher

Folge neue Auflagen erlebt. Dieses Vorbild muß zur Nachahmung reizen. Jetzt liegt ein ähnlich gestalteter handlicher erster Teil eines Schweizer Burgenführers von C. A. Müller vor. Im Format, in der Ausstattung mit Übersichtskarten, im Verzicht auf Quellenangaben entspricht er dem Dehio und dem Jenny. Im übrigen geht er eigene Wege. Bei knapper Fassung gibt Müller doch von jedem seiner Objekte eine abgerundete Darstellung, nicht nur eine Zusammenstellung von Einzeltatsachen. Außerdem stellt er die wesentlichen Denkmäler in 89 eigenen Zeichnungen vor. Damit hat Müller seine eigene Form des Führers geschaffen, und mir scheint eine recht glückliche, zweckentsprechende Form. Das handliche Bändchen enthält für den Wanderer alles Wissenswerte über die Burgen und Ruinen, die ihm begegnen können.

Für das behandelte Gebiet liegen wertvolle und zuverlässige wissenschaftliche Werke wie die großen Veröffentlichungen von Walther Merz über die Burgen des Aargaus und des Sisgaus vor, sowie einige Bände des populären Burgenwerkes des Burgenvereins. Diese Vorarbeiten und die ebenso bunte wie zerstreute Einzelliteratur sind umfassend und gewissenhaft verwendet worden. Müller hat so einen einwandfreien und vollständigen Stoff zusammengestellt. Außerdem fühlt man auf jeder Seite die eigene, aus zahllosen Fahrten hervorgegangene Anschauung durch, die das Bild durchaus lebendig macht.

Wir haben es hier mit einer sehr erfreulichen persönlichen Schöpfung aus einem Guß zu tun, die man jedem Burgenfreund und vor allem auch dem Lehrer uneingeschränkt empfehlen kann. Der Band wird zweifellos seinen Weg machen, und hoffentlich wird die versprochene Fortsetzung planmäßig erscheinen können. Wir möchten dem Buch nur einen bescheideneren Preis wünschen, damit es möglichst weite Verbreitung findet und den vielen auf diesem Gebiete vorhandenen Schund verdrängen kann.

A a r a u.

H e k t o r A m m a n n .

EMIL USTERI, *Aus der Geschichte der Zunft zur Meisen in Zürich*. Zürich, Orell Füssli Verlag, (1946). 108 S.

Da jede Zunft als wirtschaftspolitische und öffentlichrechtliche Körperschaft gegenüber den andern Zünften ihrer Stadt und gegenüber verwandten Korporationen anderer schweizerischer Städte unverwechselbare Besonderheiten in der sozialen Struktur und kulturellen Funktion aufweist, wird eine gutfundierte Zunfthistorie nicht nur einen Beitrag zur Geschichte der betreffenden Stadt darstellen, sondern stets auch unser Wissen von der zünftischen Staats- und Lebensform trotz der vorhandenen Quellenpublikationen und des reichen allgemeinen und speziellen Schrifttums durch wertvolle Einzelzüge ergänzen. Dies läßt erneut die auch für Laien leicht lesbare, lebendig und klar geschriebene Studie über die Geschichte der Zunft zur Meisen in Zürich erkennen, die E. Usteri neben zwei Charakterbildern der Bürgermeister Rudolf Stüßi und Heinrich Escher für die Festgabe der

Meisenzunft zum ersten Friedenssechseläuten beisteuerte. Obgleich der wissenschaftliche Apparat im Rahmen dieser Veröffentlichung keine Aufnahme finden konnte, tritt die sorgfältige Auswertung der Quellen, besonders auch des ergiebigen Zunftarchivs, deutlich in Erscheinung und hat nicht nur zahlreiche kulturhistorisch wertvolle Bausteine zutage gefördert, sondern auch verschiedentlich die Berichtigung früherer Untersuchungen ermöglicht. Auch die durch die Raumbeschränkung gebotene Konzentration der Betrachtung auf die Gesamtzunft und auf die in den einzelnen Jahrhunderten besonders hervortretenden Merkmale des zünftischen Lebens ist der Eindrücklichkeit der Darstellung zugute gekommen.

Die Meise, die stets als eine der ersten Zünfte figurierte und in der dann traditionell gewordenen Reihenfolge an zweiter Stelle steht, gehörte zu den reichsten zürcherischen Zünften und hatte ein besonderes kulturelles Gewicht, da in ihr neben den Weinleuten, Sattlern und Maklern (Unterkäufern) nicht nur die weltläufigen Gastwirte, sondern auch die Maler zusammengeschlossen waren und da ihr meist auch mehrere Goldschmiede und Glasmaler angehörten; zudem verliehen ihr einige hervorragende Geschlechter wie die Glas-Escher, Fries, Grebel, Füßli Glanz und Ansehen. Daß eine Reihe bedeutender Staatsmänner und bekannter Künstler Meisenzünfter waren, ist deshalb nicht erstaunlich; doch nur der kunstfreudige Sinn der Zunft als Ganzes ermöglichte die Schaffung des im Rokokostil erbauten neuen Zunfthauses. Den sozialen Strukturwandlungen, denen die Zürcher Zünfte ganz allgemein unterworfen waren, entging indessen auch die Meise nicht. Die der Abhandlung beigegebene Liste der Zunftmeister, für deren sorgfältige Bereinigung und Ergänzung man dem Verfasser besonderen Dank weiß, zeigt wiederum deutlich, wie rasch in früherer Zeit oft Neubürger zu hohen Würden aufstiegen und wie stark die Blutauffrischung der Stadtbürgerschaft bis ins 16. Jahrhundert war. Für die spätere Zeit allerdings ist nicht nur auf die bekannten Erstarrungs- und Abschließungstendenzen hinzuweisen, sondern auch auf die in der Studie nur gestreifte Tatsache, daß die Vertreter der Berufe freier Wahl, die Kaufleute, Unternehmer und Beamten, zahlenmäßig innerhalb der Zunft immer stärker hervortraten, wie dies die Untersuchungen Paul Guyers einleuchtend nachgewiesen haben. Damit war die Funktion der Zunft im 19. Jahrhundert als eines rein politischen Wahlkollegiums schon in einem gewissen Sinne vorbereitet. Gerade die Schilderung dieser neuesten Geschieke der Meise illustriert in Usteris erfreulicher Arbeit beispielhaft den schrittweisen Übergang der alten Zunftverfassung in die moderne Demokratie.

Zürich.

Hans Waser.

OTTO P. CLAVADETSCHER, *Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel a. Albis*. Diss. Zürich 1946.

Gründliche Quellenarbeit und richtige Problemstellung zeichnen die Arbeit Clavadetschers aus. So selbstverständlich diese beiden Forderungen

sind, wird ihnen doch — zumal bei Erstlingsarbeiten — nicht immer Genüge getan. Daß Clavadetscher sie gewissenhaft erfüllt, macht seine Arbeit zu einem wertvollen Beitrag zur zürcherischen Geschichte des Mittelalters. Wir möchten wünschen, daß in vermehrtem Maße derartige Aufgaben gestellt würden, denn an Quellen und Problemen fehlt es nicht. Solche Arbeiten bilden die Grundlage zur Lösung mancher Fragen der Territorialgeschichte.

Erstmals wird durch Clavadetscher die Gründung des Klosters Kappel eingehend untersucht. Mit Heranziehung der Akten des Generalkapitels des Zisterzienserordens und urkundenkritischer Methode gewinnt er ein Ergebnis, dem man im wesentlichen unbedingt zustimmen muß: Mutterkloster ist Hauterive bei Freiburg im Ue.; die Gründungsurkunde ist eine von einem dorthier stammenden Mönch geschriebene Empfängerurkunde. Nicht bewiesen scheint uns dagegen, daß der Übertragung des Gründungsgutes an Hauterive eine solche an die bei der schon bestehenden Kapelle lebenden — doch nur in der Sage überlieferten — Einsiedler vorangegangen sei. Wirklich zwingende Indizien fehlen für diesen Schluß, der im Gegensatz zu den Ordensvorschriften stehen würde. Auch das Fehlen einer Übertragungsurkunde an Hauterive fällt doch nicht stark ins Gewicht.

In einem Hauptkapitel befaßt sich Clavadetscher mit der Vogteifrage der Zisterzienserklöster. Der von Hans Hirsch vertretenen kaiserlichen Zisterzienservogtei stellt er die These von einer staufischen Vogtei gegenüber, welche die Stauer über die Zisterzienserklöster ihres Machtbereichs im Interesse der Territorialpolitik, freilich als kaiserliche Politik getarnt, errichtet hätten. Eine direkte Stütze dafür ist allerdings bei Kappel nicht zu finden, aber eine gleichlaufende Weiterführung dieser Politik durch die Habsburger, die das ursprünglich vogtlose Kloster — weder Vogtei der Gründerfamilie noch des Königs ist nachweisbar — in den Konflikten des 13. Jahrhunderts und nach dem Verschwinden der Eschenbacher 1309 ihrer Schirmvogtei allmählich unterwarfen. Diese sehr klar dargelegte Entwicklung in Kappel bildet einen erfreulichen Beitrag zur Frage der Klostervogtei, aber nicht eine Lösung, da, wie der Verfasser selbst sagt, die zisterziensischen Vogteiverhältnisse nicht in eine einheitliche Formel gefaßt werden können. So bleibt sein Schluß vorläufig Hypothese. Daß die habsburgische Kastvogtei allein der Territorialpolitik entsprang, zeigt der Verfasser mit aller Deutlichkeit, und wie andernorts heimste auch hier schließlich Zürich die Früchte ein, wenn auch die — übrigens schon ausgehöhlte — Kastvogtei noch bis 1495 im Pfandbesitz der Herren von Hallwil blieb.

Die Frage der Vogteirechte des Klosters über seine Güter wird anhand zahlreicher Beispiele klargelegt und vor allem die Tatsache des häufigen Auseinandergehens von gerichtlichen Rechten und Vogteiabgaben herausgearbeitet. Das letzte Kapitel über die klösterliche Gerichtsbarkeit bietet wertvolle Ergebnisse für die Entwicklung der Landesherrschaft. Im ein-

zelen sind freilich einige Korrekturen anzubringen. Richtig ist die Feststellung, daß Zwing und Bann niedergerichtliche Rechte umfassen (so z. B. allg. im Habsb. Urbar), so daß die gleichen Rechte auch unter der Bezeichnung Vogtei erscheinen. Daneben gibt es aber doch noch Fälle, wo Zwing und Bann nur die einfache Gebotsgewalt bedeuten. Das trifft in dem S. 156 zitierten Fall in Neuheim zu.

Die Kappeler niedere Gerichtsbarkeit in Beinwil war nicht durch eine Zuständigkeit zum Freiamtsgericht in Rifferswil beschränkt, denn dieses war ein Blutgericht. Die Gerichtspflicht nach dem Hof (nicht der Weibelhubel!) in Rifferswil bedeutet, daß Kappel das Maien- und Herbstgericht für die Leute von Beinwil in seinem Meierhof in Rifferswil abhielt. Das gleiche galt für die Leute in Uerzlikon (deren Öffnung größtenteils wörtlich mit jener von Beinwil übereinstimmt). — Bei Ebertswil wäre zu verdeutlichen, daß die von Johannes ab dem Hus im 14. Jahrhundert und die vom zürcherischen Vogt von Maschwanden 1410 ausgeübten gerichtlichen Rechte die gleichen waren, nämlich die ursprünglich eschenbachischen, die 1406 mit dem Verkauf des Amtes Maschwanden-Horgen an Zürich übergingen.

Sehr schön legt indes Clavadetscher im Falle von Blickensdorf dar, wie eine Stadt (Zug) von der Hochgerichtsbarkeit her die Kompetenzen des niedern Gerichtsherrn einschränkt und sich als oberste Appellationsinstanz durchsetzt. Im ganzen zeigt sich klar, wie wenig gefestigt die zerstreute, z. T. nur einzelne Höfe umfassende niedere Gerichtsbarkeit des Klosters Kappel war, so daß von einer Gerichtsherrschaft des Abtes nicht gesprochen werden kann. Das erklärt auch das völlige Aufgehen des niedern Gerichts nach der Reformation bei der Neuordnung der Gerichtskreise und der Angleichung der verschiedenen Rechtsübungen 1535.

Wenn wir an einzelnen Stellen der Arbeit Clavadetschers einige Korrekturen anbringen mußten, so ist es andererseits unsere Pflicht zu betonen, daß der Verfasser nirgends den Problemen ausgewichen ist, sondern sie stets geschickt angepackt hat und durch eine Reihe treffender Bemerkungen und sauberer Formulierungen in Text und Anmerkungen auffällt.

Wallisellen-Zürich.

Paul Kläui.

MAX MATZENAUER, *Studien zur Politik Karls des Kühnen bis 1474*. Bd. 11 der Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Neue Folge. Verlag AG. Gebr. Leemann & Co., Zürich 1946. (S. 1—59 und Quellenverzeichnis als Diss. der phil. Fak. I der Universität Zürich eingereicht.)

Studien, nicht eine abgeschlossene Darstellung will, wie ausdrücklich bemerkt wird, der Autor geben, d. h. Ausschnitte aus der politischen Geschichte Burgunds und der Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit der Entstehung des «europäischen Staatensystems». Außerdem soll der Zusammenhang der burgundischen Politik seit etwa 1460 mit der Entstehung des europäischen Staatensystems vor allem die Arbeit beherrschen,

und Ausgangspunkt der Publikation war ursprünglich die bisher mehrheitlich geäußerte Ansicht der Historiker, daß die Politik Karls d. Kühnen, namentlich diejenige seiner letzten Lebensjahre, bestimmt worden sei durch den Plan, das lotharingische Mittelreich von der Nordsee bis nach Mittelitalien wieder aufzurichten, eine Ansicht also, deren Berechtigung der Autor bestreitet.

Mit diesen verschiedenartigen Zielsetzungen wird Matzenauers Werk etwas schwer befrachtet und wurde deshalb auch recht ungleichartig in seiner Gesamtstruktur.

Das Interessante seiner Ausführungen liegt im Versuch, Burgunds Politik bis zum Ausbruch der Burgunderkriege grundsätzlich vom burgundischen Zentrum aus zu verfolgen, soweit das gedruckte, recht umfangreiche Quellenmaterial es zuläßt. Auf Archivstudien mußte verzichtet werden, wozu ja auch bemerkt werden muß, daß auf dem in Rede stehenden Gebiet die Forschung früherer Jahrzehnte alle erreichbaren Archivalien so gründlich ausgeschöpft hat, daß aus ihnen (wenn sie überhaupt noch vorhanden sind) kaum viel Neues hätte abgeleitet werden können.

So versucht nun Matzenauer mit unterschiedlichem Gelingen den Knäuel politischer Verwicklungen des Burgunderhofes mit England, niederländischen Gewalten, der Krone Frankreichs und französischen Feudalherren, Spanien, den italischen Machtkomplexen, namentlich auch Savoyen und Mailand, der Eidgenossenschaft, dem Reich und einzelnen Reichsständen zu entwirren. Ausgehend von der politischen Lage Burgunds um 1460 schreitet der Verfasser abschnittsweise vor bis zur Ligue du bien public 1465, vom burgundisch-französischen Gegensatz (1465—1468) bis zum Vertrag von Péronne, um dann, nach dem Verträge von St. Omèr 1469, Burgund auf dem Höhepunkt seiner Macht zu zeigen. Die Trierer Zusammenkunft Kaiser Friedrichs III. mit Karl d. Kühnen und der Ereignisablauf bis zur eidg. Kriegserklärung bilden den Abschluß.

Überraschend neue Tatsachen konnten begreiflicherweise aus dem reichlich beackerten Geschichtsabschnitt kaum mehr herausgeholt werden. Ermüdend wirkt die pedantische Neigung des Autors, bereits Gesagtes unnötig oft und zuweilen in fast gleichem Wortlaut zu wiederholen. (Wir verweisen neben zahlreichen andern Möglichkeiten auf die Charles de France betreffenden Anspielungen S. 97, 106, 121, 122, 125, 129 ff., 135, 145 oder auf Karls d. Kühnen vergebliche Hilfeleistung für den Herzog v. Bretagne S. 97 und 103.) Glücklicher geraten, weil straffer konzipiert, erscheinen die Kapitel zur Entwicklung des burgundischen Territoriums und zur burgundischen Wirtschaftspolitik, obwohl auch hier, den Vertrag von Arras betreffende Dinge auf S. 23, 47 und 61 in fast gleichem Gedankengang immer wieder breitgeschlagen werden oder auf S. 24 ff. Gesagtes später S. 65 in extenso wieder erscheint.

Was nun die Wiederaufrichtung Lotharingiens anbetrifft, so zeigen immerhin schon die Unterhandlungen Burgunds mit dem Reich 1447/48 unter

deutlicher Berufung auf das ehemalige lotharingische Reich unmißverständliche Absichten, und Karls d. Kühnen hochfliegende Ambitionen und Eroberungspläne, seine Krönungs- und Reichsansprüche (Trierer Zusammenkunft 1473, Eroberung Lothringens etc.) deuten doch, wenn auch nicht expressis verbis, wohl aber de facto darauf hin, daß ihm zwischen Ost und West nicht nur eine königliche, sondern wohl gar eine kaiserliche Mittelstellung wie einst Lothar vorgeschwebt hat. Der jähe Tod bei Nancy setzte solchen, mag sein, phantastischen Zukunftsplänen ein rasches Ende.

Das Quellenmaterial wird zuweilen etwas willkürlich zu Rate gezogen, und es werden in Anmerkungen oft Belege aus Quellenwerken älteren Datums zitiert, wo inzwischen Spezialstudien Grundlegenderes und Eindeutigeres zur betreffenden Frage zu geben vermögen.

Davon, sowie von der raumfressenden Wiederholerei abgesehen, bietet Matzenauers Arbeit manche, von Burgunds politischer Position aus anders sich präsentierende Perspektive, als wenn man z. B. nur vom eidg. Burgunderkriegsstandpunkt oder demjenigen der Niederen Vereinigung aus Urteile zu fällen versucht. Und darin liegt der Wert von Matzenauers fleißiger Arbeit.

Basel.

Albert Matzinger.

Mémoires et Documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse Romande. — Troisième série. Tome II. Librairie Payot, Lausanne, 1946, 397 p.

Ce nouveau volume des Mémoires nous apporte deux études: «L'alchimiste de Michel, Comte de Gruyère» par M. Henri Naef et «Humbert le Bâtard de Savoie» par M. Ernest Cornaz.

L'étude de M. Naef constitue une importante contribution à la connaissance de la procédure judiciaire au XVI^e siècle à Genève. Le 9 septembre 1552, un certain de Laye, installé depuis quelques jours près de la Madeleine, est arrêté par le sautier et conduit aux prisons de l'évêché; il est inculpé de faux monnayage, crime particulièrement grave en ce temps pour des raisons politiques évidentes et parce que le faux monnayeur était considéré alors comme un amateur d'alchimie. M. Naef décrit longuement les phases du procès qui se termine par la condamnation de Laye, convaincu d'avoir préparé «les utils à faire faulse monoye et le portement des poysons et drogues». Le faux monnayeur fut condamné à «estre lié, mené, fuetté et battu de verges par les carraphes de ceste cité». M. Naef remarque que cette peine est relativement bénigne en un temps où la peine de mort sanctionnait le crime de faux monnayage.

Dans un chapitre fort intéressant sur l'alchimie au XVI^e siècle M. Naef montre l'importance de l'alchimie à cette époque; cette science (ou cet art) est pratiquée par d'illustres personnages et rejoint d'autres illusions, d'autres superstitions. Cependant une opposition civile et religieuse se manifeste contre les alchimistes accusés de solliciter le secours du dé-

mon. M. Naef cite une curieuse déclaration de Théodore de Bèze faite le 15 avril 1590 devant le Conseil, afin de protester contre ceux qui font métier de souffler: «l'alchimie est défendue, parce que la fin finale d'icelle est de faire fausse monnoie». On le voit, l'étude de M. Naef dépasse son objet primitif et ouvre de curieuses perspectives sur la vie intellectuelle et religieuse du XVI^e siècle.

M. Cornaz résume dans une petite étude ce qu'on peut savoir de la vie d'Humbert le Bâtard de Savoie. Né en 1377, fils du Comte Rouge, Humbert fut élevé à la cour de Savoie. En 1396 Humbert se croise et part guerroyer contre les Turcs; le désastre de Nicopolis entraîne la captivité du jeune prince savoyard, captivité qui dura jusqu'à la fin de 1402. Son frère Amédée VIII lui constitue alors un apanage. Cerlier, Cudrefin, Grandcour, plus tard Corbières et Estavayer, relèvent d'Humbert. C'est à Estavayer qu'Humbert établit sa résidence; il y mourut le 13 octobre 1443 et fut inhumé dans le chevet de l'église des Dominicaines.

Une note sur les armoiries d'Humbert par M. Galbreath et un ensemble de pièces justificatives complètent l'étude de M. Cornaz.

Genève.

Paul Rousset.

Giovanni Antonio Volpe, Nunzius in der Schweiz. Dokumente Bd. II (1565—1588). Hg. von KARL FRY. Fontes Ambrosiani, moderante Johanne Galbiati, X. Stans, Verlag Jos. v. Matt, 1946. XLVII + 543 S.

Es ist mit gutem Grund öfters betont worden, daß die Wendung von der Politik zur Kirchenfrage in den Beziehungen der römischen Kurie zur Eidgenossenschaft Voraussetzung für eine erfolgreiche kirchliche Reform gewesen sei. Ohne Zweifel hatten auch sämtliche Nuntiaturen bis und mit Ennio Filonardi im Zeichen der päpstlichen Bündnispolitik gestanden, im Zeichen des Schutzes des päpstlichen Kirchenstaates und damit der Italienpolitik überhaupt. Freilich war auch so mit den Nuntiaturen manches Kirchliche verbunden, aber im wesentlichen war es dem politischen Interesse untergeordnet; das gilt etwa von den päpstlichen Privilegien an die eidgenössischen Orte. Im rein kirchlichen Bereich — ohne direkte Bindung an die Politik — spielten die Nuntien nur insofern eine besonders, zumeist übersehene Rolle, als die Anwesenheit der mit besonderen Fakultäten ausgestatteten päpstlichen Gesandten die Erlangung vieler Dispensen und Absolutionen, etwa in Reservatfällen, wesentlich erleichterten; die Nuntien gewannen damit eine recht bedeutsame jurisdiktionelle Stellung.

Die durchschlagende kirchliche Führung riß Rom bekanntlich erst durch Nuntius Giovanni Francesco Bonhomini (1579—81) an sich. Die Publikation seiner Akten ist 1929 zum Abschluß gekommen, und sie birgt viele bedeutende, immer noch unausgeschöpfte Quellen vor allem zur Geschichte der kirchlichen Reform von Klöstern und Stiften. Die Nuntiatur von Giovanni Antonio Volpe, Bischof von Como, 1560 zum ersten Mal in die Eidgenossenschaft entsandt, nimmt zwischen Politik und kirchlicher Reform eine Mittel-

stellung ein, auch in ihrer späteren Periode, was der vorliegende Band wieder mit aller Klarheit beweist. Diese Tatsache vermag indessen nicht zu überraschen, denn entscheidende politische Vorgänge harrten unter Volpe ihrer Lösung. War es anfänglich das savoyische Bündnis — nach dem Glarner Handel — dann die Gewinnung der politischen Gewalten für die Teilnahme am Konzil, endlich die engere Verbindung mit Rom überhaupt, so trat im Verlaufe der beiden letzten Missionen Volpes mit der sogenannten Genferfrage wieder die Westpolitik in den Vordergrund. Gerade das Problem des Genfer-Bündnisses bestimmte Fry, den Rahmen seiner Publikation durch Aufnahme zahlreicher Berichte und Korrespondenzen zu erweitern. Darunter nehmen die Depeschen des Urner Staatsmannes und Militärs Walter von Roll einen besonders breiten Raum ein. Sie stammen aus der Köpiensammlung des Bundesarchivs, soweit die Berichte an den Hof in Florenz in Betracht fallen. Alle Dokumente zur diplomatischen Tätigkeit v. Rolls sind damit natürlich nicht ausgeschöpft. Heinrich Reinhardt, dem die Bedeutung dieser Persönlichkeit nicht entging, wies an einer Stelle (Die Nuntiatur von G. Fr. Bonhomini. Einleitung, p. XIII, Anm. 1) auf Briefe v. Rolls im spanischen Staatsarchiv Simancas hin, die bis heute wohl kaum einmal herangezogen worden sind. Trotzdem wird man Fry für das hier Gebotene dankbar sein, wie auch für andere Aktenstücke dieser Art, welche die mannigfach verschlungenen Verhandlungen dieser Jahre trefflich beleuchten.

Das von Fry gesammelte Material beschränkt sich also keineswegs nur auf rein kirchliche Fragen, ganz im Gegensatz zu den Nuntiaturberichten Bonhominis, wo umgekehrt das rein Politische fast völlig fehlt. Gerade die europäische Diplomatie kommt in ihrem Spiel gegenüber den eidgenössischen Fragen sehr deutlich zum Ausdruck, wie übrigens auch die vielfachen Divergenzen in der Politik der einzelnen Stände sich leicht verfolgen lassen. Daß dabei besonders die Frage des Bündnisses mit Genf hervorsteht, ist durchaus verständlich. Man bedenke, welche weite Perspektiven die Genfer Frage damals eröffnete und wie sehr der Bündnisplan unter den eidgenössischen Ständen und den fremden Mächten umstritten war. Wie Genf in den Kreisen der römischen Kurie eingeschätzt wurde, das belegen ja recht viele Äußerungen (vgl. etwa No. 854, oder die Meinung Volpes = No. 952). Es ist auch ungemein reizvoll zu verfolgen, wie der entschiedene Widerstand gegen das Genfer Bündnis anfänglich nur von Uri und Unterwalden ausging und wie es ihnen schließlich gelang, die anderen katholischen Orte für diese Haltung zu gewinnen, trotz mannigfacher Schwierigkeiten. Die Beispiele, die das Gewicht der kleinen Stände, dank einzelner bedeutender Staatsmänner, im Gesamtbund der Eidgenossenschaft so deutlich aufzeigen, sind wohl selten. Doch erkennen wir in der Entwicklung der Genfer Frage neben allen Gegensätzen auch die lebendige Kraft des Solidaritätsgefühls.

Auf den Gehalt der Dokumentensammlung kann begreiflicherweise im einzelnen nicht eingegangen werden. Immerhin mag wenigstens hervor-

gehoben werden, daß sich nicht wenige Stücke auf die Religionsfrage im Veltlin und in Chiavenna beziehen. Die protestantische Gemeinde in Chiavenna war in diesen Jahren schon recht bedeutend, was besonders der Briefwechsel Bullingers mit den Graubündnern dartut. Wäre ihr Einfluß und ihr Gedeihen nicht durch innere Krisen — Lehrstreitigkeiten und persönliche Gegensätze spielten mit — zeitweise fast gelähmt worden, hätten die protestantischen Vorstöße nach Oberitalien wohl noch wirkungsvoller vorgetragen werden können. Dieser Gefahr suchte Volpe als Oberhirte der Diözese Como und als überzeugter Förderer der kirchlichen Reform durch Berufung tüchtiger Prediger zu begegnen, denen auch wirklicher Erfolg nicht versagt blieb, so daß sich die Gemeinden selbst für ihr Bleiben verwendeten (vgl. etwa No. 842, 863 oder auch No. 810, 813). Die Lage im Veltlin war ganz ähnlich, nur entzündeten sich hier folgenreichere Gegensätze infolge der überwiegend protestantisch orientierten Politik der Drei Bünde und den ernsthaften Bemühungen Volpes um die Besserung der kirchlichen Verhältnisse und den Schutz des alten Glaubens. Wenn etwa die Drei Bünde das Verbot der Zulassung fremder katholischer Prediger erließen, so setzten sich Volpe und Karl Borromeo um so mehr für die Förderung des Nachwuchses an einheimischen Geistlichen ein, indem sie für Veltliner Freiplätze an Seminarien eröffneten (vgl. z. B. No. 1174, 1196, 1205). Daß bei solchem gegenseitigen Bemühen um die Behauptung bereits gewonnener und um Eroberung neuer Stellungen oft erbitterte Auseinandersetzungen nicht fehlen konnten, kann kaum überraschen, wohl aber ist zu betonen, daß aus solchen Voraussetzungen heraus einerseits der natürliche kulturelle, sprachlich-religiöse Zusammenhang des Veltlins mit Italien vertieft und erweitert wurde, anderseits eine gewisse Entfremdung gegenüber der Herrschaft der Drei Bünde infolge ihrer oft widerrechtlichen und überspitzten Ansprüche sich zwangsläufig einstellen mußte (vgl. No. 943, 946). Aus allem läßt sich erkennen, daß das Schicksal der südlichen Täler, der bündnerischen Untertanenlande und des Tessins den spezifischen kirchlichen Reformgeist zur Entfaltung brachte. Hierin hat Volpe jederzeit mit Karl Borromeo zusammengearbeitet, was auch für die Entwicklungsgeschichte der katholischen Reform in der Eidgenossenschaft selbst nicht ohne Bedeutung ist. Das belegen wiederum die Bemühungen Volpes und Borromeos im Tessin, wo sich die beiden Oberhirten gleichsam die Hand reichen und in die Arbeit teilen konnten. An Schwierigkeiten fehlte es nicht. Man möchte in diesem Zusammenhang wenigstens kurz an die bekannten Auseinandersetzungen mit den regierenden Orten um ihre Jurisdiktionsrechte und Gewohnheiten erinnern, wofür die nicht ganz unbekannt eingabe der katholischen Orte an Volpe vom 9. April 1578 (vgl. No. 1216) manche Motive offenbart. Auch die gelegentlich verwerfliche Praxis der Orte in der Besetzung von geistlichen Benefizien läßt sich hier nachweisen (vgl. z. B. No. 864). An interessanten Einzelheiten, die über das rein Episodenhafte hinausreichen, fehlt es gerade für den Tessin nicht. Wir weisen darauf hin,

daß z. B. Karl Borromeo einen Schulmeister und Prediger nach Bellinzona sandte, der in Varese mit großem Erfolg gewirkt hatte (1584, No. 1383 f., 1394), oder auf die Tatsache, daß Volpe im Tessin mit Not zwei Geistliche zu nennen weiß, die das Deutsche kennen, während in der Leventina die Geistlichen meistens beide Sprachen beherrschen (Volpe an Borromeo, 9. April 1572 = No. 919).

Daß die vorliegenden Akten auch sonst bemerkenswerte Nachrichten bieten, sei nur beiläufig angemerkt. Selbst das Wirtschaftsgeschichtliche fehlt in breiterem Rahmen nicht. So ist es durchaus berechtigt, diese Quellenveröffentlichung als ein bedeutsames Werk zu bezeichnen, weil es einen großen Reichtum an bisher unbekanntem Dokumenten eröffnet. Die Gestaltung des Textes, in diesem Band gegenüber seinem Vorgänger nicht unwesentlich verbessert, ist sorgfältig, gelegentliche Versehen abgerechnet. Das Werk ist eine Leistung, für die der Präfekt der Ambrosiana, Mgre. Giov. Galbiati, in seiner Einführung dem Herausgeber mit gutem Grund dankt. Es fördert in gleicher Weise die italienische und schweizerische Geschichte, was auch an dieser Stelle dankbar hervorgehoben zu werden verdient.

Freiburg.

Oskar Vasella.

THÜRING WALTTER [Walter, Walther] / glaßmaller in Bern / 1612 Jars, *Berner Wappenbüchlein*. Neudruck. Lausanne, Editions Spes, Anno 1946. 96 S. 8^o.

In den Jahren 1612 ff. hat der Berner Glasmaler Thüning Walther ein kleines Wappenbüchlein herausgegeben. Darin finden sich nach seinem eigenen Wappen (das ein eigentliches Titelblatt ersetzt), dem Wappen des Gründers von Bern, Herzog Berchtold von Zähringen, und demjenigen des Reichsvogtes Otto v. Ravensburg in einem ersten Teil die Wappen der Schultheißen von Bern bis zu seiner Zeit und in einem zweiten Teil diejenigen der zeitgenössischen Seckelmeister, Venner und Kleinen Räte. Jedes Wappen nimmt in der Oktavausgabe eine Seite in Anspruch. Das besonders für die älteren Schultheißen recht fehlerhafte Büchlein ist nach des Neuherausgebers D. L. Galbreath eigenen Worten nicht eine Geschichtsquelle, sondern eine Augenweide. Seine Seltenheit und die Tatsache, daß es sich um das zweitälteste gedruckte Wappenbuch der Schweiz handelt, rechtfertigen wohl die Neuausgabe. Der Einbandschmuck samt dem Titel: *Berner Wappenbüchlein* sind eine Zutat derselben. Galbreath schrieb ein kleines Geleitwort und steuerte ein Verzeichnis der Wappen und der 6 ihm bekannten Originale bei.

Dieses sei hier, da es sich wirklich um ein seltenes Werklein handelt und keines der Stücke ganz mit einem der andern übereinstimmt, noch etwas ergänzt. So besitzt die Stadtbibliothek Bern außer den drei von Galbreath angeführten Stücken seit einigen Jahren in der Handschriftenabteilung der Bibliothek v. Mülinen noch ein hübsch koloriertes Büchlein, das im ersten Teil so ziemlich demjenigen des Bernischen Historischen Museums ent-

spricht, im zweiten Teil aber einem Galbreath ebenfalls unbekannt gebliebenen unkolorierten Bändchen der Zentralbibliothek Zürich: Wap 2. 4. Dieses hat in Wap 2. 4 a noch einen kolorierten Bruder, der leider nicht vollständig erhalten ist und seinerzeit nach dem Exemplar der Bibliothek v. Mülinen fotografisch ergänzt wurde. Dabei fiel wohl die Verschiedenheit auf, was zu der Bemerkung im Bändchen der Bibliothek v. Mülinen Anlaß gab: «Die Stadtbibliothek Zürich [jetzt in der Zentralbibliothek aufgegangen] besitzt ein Exemplar, das eine teilweise neuere Auflage zu sein scheint». Tatsächlich handelt es sich bei Wap 2. 4 und 2. 4 a auch im ersten Teil um eine sichtliche Neuauflage. Sprachlich ist diese moderner gehalten, der Verfasser schreibt sich nicht mehr Waltter, sondern Walter und huldigt auch sonst in der Rechtschreibung neueren Grundsätzen. Außerdem trägt sie das Ausgabejahr 1614 und nicht mehr 1612. Die Holzschnitte sind wohl alle dieselben geblieben, wahrscheinlich aber teilweise etwas nachgeschnitten worden und vielfach vertauscht. Nur bei den v. Ringoldingen wurde jetzt zweimal der gleiche Druckstock gebraucht, während der andere, der den Pfahl nicht schwarz zeigte (Neudruck S. 36), in Wegfall kam. Im zweiten Teil gehört außer den beiden Zürcher Stücken auch das der Bibliothek v. Mülinen zur Auflage von 1614. Gegenüber dem Neudruck enthält diese drei weitere Wappen von Kleinen Räten, nämlich Jakob Bucher 1613, Beat Herport 1614 und Samuel Jenner 1614. Die Druckstöcke sind im großen und ganzen dieselben geblieben. Für das Wappen Holtzer allerdings wurde nunmehr der neuhinzugekommene Holzschnitt des Bucherwappens verwendet, der im Schild einen Baum zeigt, während das Holzerwappen deren drei aufweist. Man fügte nun einfach dem Bucherwappen seitlich noch je einen Baum an. Ob das durch Pfropfung des Druckstockes oder durch einen zweiten Druckgang geschah, bleibe dahingestellt. Immerhin ist es interessant, daß in Wap 2. 4 a die seitlichen Bäume im Druck vergessen und erst beim Kolorieren mit Farbe ergänzt wurden.

Alle diese kleinen Abweichungen und das Zusammensetzen aus verschiedenen Auflagen scheinen mir darauf hinzudeuten, daß das Büchlein nie in größerer Zahl auf einmal herausgebracht wurde. Richtig dürfte der Schluß des verstorbenen Berner Oberbibliothekars Bloesch sein, der auf einem dem v. Mülinenbändchen beiliegenden Zettel schreibt: «Es dürfte also das Büchlein jedes Jahr nach der Bürgerbesatzung neu herausgekommen sein. Jedenfalls 1612, 1613, 1614».

Auf dem gleichen Zettel wird übrigens festgehalten: «Am 26. Juli [leider fehlt das Jahr] wurde uns von einem Antiquar ein Exemplar angeboten, das (ohne Titelblatt) aus dem Jahre 1613 zu sein scheint».

Damit wäre nunmehr bereits das Vorhandensein von 10 Drucken nachgewiesen. Andererseits ist beizufügen, daß man heute im Landesmuseum nichts von einer von Galbreath erwähnten unvollständigen, ausgemalten Oktavausgabe wissen will.

Z ü r i c h.

W. H. R u o f f.

HANS MÜHLESTEIN, *Der große schweizerische Bauernkrieg 1653*. Mit 32 Tafeln. Im Selbstverlag. Celerina 1942. 662 S. 8^o.

Seit der im Jahre 1830 erschienenen Geschichte des Bauernkriegs von 1653 aus der Feder von Domdekan Aloys Vock sind wohl eine große Anzahl Untersuchungen über sachlich oder geographisch begrenzte Teilgebiete dieses Ereignisses erschienen; an eine Gesamtdarstellung ist erst wieder Hans Mühlestein herangetreten. Er widmet seinem Gegenstand einen stattlichen und schön ausgestatteten Band in Großoktav von über 600 Seiten. Dabei bemühte sich der Verfasser, das sei gleich vorweg genommen, auch um die Ikonographie der Bauernführer und der Vertreter der Obrigkeit, die im Bauernkrieg eine Rolle spielten. Von Niklaus Leuenberger hat er sechs z. T. wenig oder gar nicht bekannte Bilder ausfindig gemacht.

In seinem Vorwort betont der Verfasser, daß sämtliche zeitgenössische Chronisten «Herrenchronisten» seien, d. h. den die Erhebung bekämpfenden Regierungskreisen angehören und infolgedessen von den Ereignissen ein einseitiges, dem wahren Sachverhalt nicht entsprechendes Bild entwerfen. Den spätern Darstellungen haftet nach seiner Auffassung der Mangel an, daß sie sich, bewußt oder unbewußt, durch die Einseitigkeit der Quellen beeinflussen ließen und die wahre Bedeutung des Bauernkrieges im Gesamtverlauf unserer Landesgeschichte gar nicht erkannt hätten.

In seiner Übersicht und Würdigung der bisherigen Literatur hebt er zwar verschiedene Autoren hervor, die ausgesprochen bauernfreundlich eingestellt sind, deren Blick indessen durch «liberalistische Illusionen», d. h. doch wohl durch die Bejahung unserer heutigen Gesellschaftsordnung, getrübt ist.

Diesen Tatbestand möchte der Verfasser berichtigen, indem er sich bemüht, «die objektive Wahrheit darzustellen bzw. wieder herzustellen». Dabei betont er ausdrücklich, «daß sein Buch mit seiner Sympathie ganz offen auf der Seite der Bauern steht».

Neues Quellenmaterial hat der Verfasser nicht beigebracht. Er stützt sich, wie er selbst hervorhebt, auf die gedruckten Quellen und die zahlreichen Untersuchungen der neuern Geschichtsschreibung. Neue sachliche Kenntnisse vermag er daher nicht zu vermitteln. Sein Verdienst besteht in der Zusammenfassung der zerstreuten Forschungsergebnisse zu einem einheitlichen Bilde, wobei der ganze Hergang der Ereignisse in einer neuen, ausgesprochen bauernfreundlichen Beleuchtung erscheint.

Die Darstellung der Ereignisse, das sei ausdrücklich hervorgehoben, ist lebendig und packend. Vielfach kommt dem Geschichtsschreiber der Dichter Hans Mühlestein zu Hilfe, um — in den Grenzen des Erlaubten — eindrückliche und spannende Episoden zu schildern. Die ganz einseitige Parteinahme für die Bauern und die unverhohlene Abneigung gegen die Regenten, die mit Ironie, stellenweise mit Hohn gezeichnet werden, ergeben ein Gesamtbild, das nun wieder nach der andern Seite hin verzeichnet ist. Nach

dem Verfasser sind die regierenden Herren jedes Verantwortungsbewußtseins ihrem Staate gegenüber bar und einzig darauf bedacht, wie sie das arme Landvolk seiner letzten Rechte berauben und fiskalisch ausplündern können. Dementsprechend wird ohne weiteres angenommen, daß z. B. die Bußen der Vögte in ihre eigene Tasche flossen und nicht, wie die Rechnungsbücher unwiderlegbar zeigen, der Staatskasse abgeliefert wurden, um aus ihnen Auslagen zu bestreiten, die auch der Landbevölkerung zugute kamen. Andererseits werden der bäuerlichen Bevölkerung auf Grund ihrer Beschwerden und Forderungen lebensanschauliche Einsichten und staatspolitische Ziele zugescriben, die dem Landvolk jener Zeit durchaus ferne lagen und erst eine Frucht der in städtischen und gebildeten Kreisen entstehenden Aufklärung des 18. Jahrhunderts sind. In der Schweiz drangen sie erst im beginnenden 19. Jahrhundert in die bäuerlichen Kreise ein. Bei einzelnen Führern mochten Vorstellungen einer sich selbst verwaltenden Landschaft Gestalt gewinnen. Solche Pläne verdanken indessen ihr Entstehen nicht der Gleichheitsidee der Aufklärungszeit, dieser gleichsam vorausgehend, sondern einfach dem Wunsche, die lästige Bevormundung durch obrigkeitliche Vögte loszuwerden. Diese politischen Ziele sind daher auch nicht in den zu Wolhusen beschworenen Bund aufgenommen worden. Für die großen Massen war das Hauptanliegen Befreiung aus der infolge des Aufhörens des Dreißigjährigen Krieges entstandenen finanziellen Bedrängnis und der harten — auch für die Stadtbewohner geltenden — Schuldbetreibung. Das Studium der zahlreichen Artikelbriefe der verschiedenen Ämter und Vogteien läßt das deutlich erkennen.

Bei seinen lebhaften Sympathien und Antipathien verfällt der Verfasser der «Sittenrichterei», die er andern Autoren zum Vorwurf macht, jener Art der Geschichtsbetrachtung, die das menschliche Geschehen einseitig aus dem guten oder schlechten Willen der handelnden Persönlichkeiten erklärt. Der Verfasser steht mit seinen Sympathien immer auf der Seite der sozial benachteiligten Bevölkerungsklassen. Diese durchaus anerkennenswerte Eigenschaft sollte ihn aber nicht daran verhindern, tiefer in die Problematik der Menschheitsgeschichte einzudringen. Auf Grund seiner Weltanschauung sollte ihm statt der rein moralisierenden eine andere Betrachtungsweise näher liegen. Die Einsicht nämlich, daß aus dem kollektiven Handeln der Menschen Verhältnisse und aus diesen wiederum Spannungen entstehen, die weder von den Regierenden noch von den Regierten gewollt waren. Verantwortung, Schuld und Unschuld ist in diesem Falle durch die Art und Weise bedingt, wie Obrigkeit und Untertanen diese, die Gefahr eines revolutionären Ausbruchs bergenden Spannungen zu überwinden vermochten.

So kann der Absolutismus nicht einfach aus dem Wunsche der Regenten gedeutet werden, die Untertanen der letzten Reste ihres Mitspracherechts zu berauben, um sie besser ausplündern zu können. Der politische Absolutismus ist die notwendige Folge der Lenkung und Bevormundung der Wirtschaft durch den Staat des 17. Jahrhunderts. Nicht Habsucht der

Regenten, sondern die «Staatsraison» führte notwendigerweise zu einer fortschreitenden Verminderung der alten Volksrechte.

Für den engen Zusammenhang von politischem und wirtschaftlichem Absolutismus liefert ja gerade unsere Zeitgeschichte unwiderlegbare Beweise.

Die Spannung zwischen Obrigkeit und Untertanen im 17. Jahrhundert hatte ihren tiefsten Grund nicht in tatsächlich vorkommenden Mißgriffen und Härten der Obrigkeit, sondern in der fortschreitenden Konzentrierung der Staatsgewalt auf Kosten des Mitspracherechtes der Untertanen. Darin ist den lichtvollen Ausführungen von A. Ph. Segesser in seiner Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern durchaus beizustimmen.

Diese Einsicht hindert den Historiker des 20. Jahrhunderts nicht, das absolutistische Regierungssystem als solches zu verurteilen und die Härte und sogar Grausamkeit, mit der die absolutistischen Regenten jeden Widerstand gegen die Obrigkeit bestrafte, zu verabscheuen. Er soll aber unterscheiden zwischen demjenigen, was durch die logische Folge der Umstände und was durch individuelle Schwächen und Fehler verschuldet war.

Noch in anderer Weise ergeben sich frappante Parallelen zwischen der wirtschaftlichen Lage des schweizerischen Bauernstandes am Ende des Dreißigjährigen Krieges und den Nöten unserer Bauernschaft nach Abschluß des ersten Weltkrieges. In beiden Fällen hatte ein Krieg außerhalb unserer Landesgrenzen zu einer Hochkonjunktur in der Landwirtschaft, zu steigenden Lebensmittelpreisen und infolgedessen zum Anziehen der Landpreise geführt. In beiden Fällen führte diese Erscheinung zur Geldaufnahme der Bauern in Form von Hypotheken im Interesse der Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes und zur Erhöhung des Lebensstandards. Mit dem Aufhören der Feindseligkeiten sanken die Preise der Produkte und des Landes rapid, was zu einer Überschuldung der bäuerlichen Heimwesen und zur Kündigung zahlreicher Hypotheken führte. Und im 17. wie im 20. Jahrhundert erschwerte die Geldabwertung die Lage. So kamen zahlreiche Bauern in eine bedrängte Lage, für die die Regierungen nicht verantwortlich gemacht werden können. Dagegen ist wichtig, ob und wie die Obrigkeiten dem Notstande abzuhelfen suchten.

Gewissenhaft abzuwägen zwischen den Gründen, die durch die allgemeine Lage bedingt waren und denjenigen, die im Unverstand oder Eigennutz der verantwortlichen Instanzen ihren Ursprung haben, ist Aufgabe der Geschichtsforschung. Dieses Bemühen um das Ergründen und Verstehen der im staatlichen Zusammenleben der Menschen wirksamen Kräfte ist die notwendige Voraussetzung, um ein möglichst gerechtes Urteil über die verantwortlichen Männer oder Gesellschaftsklassen fällen zu können.

Um zu einer bessern objektiven Wertung des Bauernkrieges vom Jahre 1653 zu gelangen, wird es notwendig sein, unsere Kenntnisse von der sozialen Lage des Bauernstandes zu vertiefen. Ein schöner Anfang ist mit der Arbeit von Fritz Bürki, Die Wirtschaftslage Berns im Dreißigjährigen Kriege, gemacht. Hans Mühlesteins temperamentvolle und außer-

ordentlich anregende Arbeit bedarf in Einzelheiten und in seinen Bewertungen und Urteilen der Korrektur; sie wird aber die Geschichtsforschung veranlassen, die ganze Problematik des Bauernkrieges von neuem gründlich durchzudenken.

Z o l l i k o n .

H a n s N a b h o l z .

ALFRED L. KNITTEL, *Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau. Von der Reformation bis zum Landfrieden von 1712.* Frauenfeld 1946.

Der Pfarrer Dr. Alfred Knittel, der auf das Reformationsjubiläum von 1929 «Die Reformation im Thurgau» dargestellt hatte, legt uns als Fortsetzung jenes Buches eine Geschichte des reformierten Kantons Thurgau von der Reformation bis zum Landfrieden von 1712 vor. Der stattliche Band ist im Auftrage des evangelischen Kirchenrates bearbeitet und wendet sich in populärer Form an das reformierte Thurgauer Volk. Der Verfasser hat sich indessen die Aufgabe, die es zu bewältigen galt, nicht leicht gemacht, sondern ist an die einschlägigen Quellen beider Konfessionen herangegangen. Ihr Verzeichnis nebst Bemerkungen ist am Schluß des Bandes mitgeteilt. Zur Erhöhung der Anschaulichkeit sind der Darstellung eine Reihe guter Tafeln und Bilder, auch Textreproduktionen beigegeben.

Der Thurgau, eidgenössisches Untertanenland, verwaltet von den inner-schweizerischen Orten samt Zürich und Glarus, hat bekanntlich keinen eigenen Reformator hervorgebracht. Den Umschwung in den Anschauungen bewirkten fremde Einflüsse. Konstanz, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen waren die Zentren, von denen reformatorisches Gedankengut in den Thurgau einströmte. Den Reformationsmännern dieser Städte, Ambrosius Blarer, Zwingli, Hofmeister und Vadian, saßen die Thurgauer Bauern in der Zeit des siegreichen Vormarsches der neuen Auffassungen zu Füßen. Als dann aber schon 1531 die Gegenbewegung einsetzte, da zeigte es sich, daß z. B. die meisten thurgauischen Gerichtsherren entweder beim alten Glauben geblieben waren oder nach der Niederlage des schweizerischen Protestantismus bei Kappel wieder zu ihm zurückkehrten. Ferner wirkte sich für die neue Kirche der Umstand ungünstig aus, daß von den regierenden Orten, die den Landvogt jeweilen auf sechs Jahre stellten, nur Zürich und Glarus, das letztere nur zur Hälfte, evangelisch waren. Die «Landgrafschaft» im Thurgau hatte also in einem Turnus von 42 Jahren je 32 katholische Landvögte und nur je 10 Jahre evangelische. Dazu gesellte sich der erstarkende Einfluß der Klöster, des Bischofs von Konstanz und der von Trient ausgehenden katholischen Reformbewegung. Knittel schildert die aus diesen Verhältnissen resultierende Bedrängnis der einzelnen Gemeinden, die oft nicht verstehen wollten, daß sie auch einem andersgesinnten Herrn zu gehorchen hatten, sehr anschaulich. Die tatkräftigste Hilfe erstand ihnen vom evangelischen eidgenössischen Vororte: Zürich. Zwingli hatte ja der Thurgau ein Stück Heimat bedeutet. Den vielen Zürcher Prädikanten ist es zu

verdanken, daß in den 200 Jahren bis zum Landfrieden von 1712 nur etwa ein Viertel der thurgauischen Bevölkerung zum alten Glauben zurückkehrte, und der Thurgau somit ein mehrheitlich reformierter Kanton geblieben ist.

Die evangelische Kirche im Thurgau hat mit diesem Buche Knittels über ihr Werden und Wachsen die Geschichte erhalten, die ihr gebührt.

Basel.

Paul Roth.

EDOUARD CHAPUISAT, *La Suisse et la Révolution française. Episodes*. Editions du Mont-Blanc, Genève-Annemasse, s. d. (1945), 288 p., illustrations dans le texte et hors texte.

Mr Edouard Chapuisat, qui a déjà publié de nombreux volumes, presque tous consacrés à l'histoire genevoise, ou à ce qui la touche de près ou de loin, à la fin du XVIII^{ème} s. et au début du XIX^{ème} s., a fait paraître récemment un nouvel ouvrage sous le titre de *La Suisse et la Révolution française. Episodes*. Ce livre est admirablement présenté, bien imprimé dans de grands et beaux caractères; il est en outre orné de vignettes, de fac-similés en pleine page et de reproductions hors texte en couleurs de documents de l'époque; on ne peut que féliciter les éditeurs et les imprimeurs de la réussite de cette présentation luxueuse.

L'ouvrage comprend huit chapitres ou parties, qui étudient divers aspects des relations de la Suisse et de la France avant ou pendant la Révolution française. Le premier examine l'influence qu'a pu exercer Genève sur la Déclaration des droits de l'homme et du citoyen en 1789. Le second, consacré à Madame Roland, retrace surtout les relations du couple Roland avec des Genevois avant la Révolution, et le voyage des Roland en Suisse en 1787, à la suite de tous ceux qui venaient admirer sur place la simplicité helvétique et chercher les traces de Rousseau. Le chapitre sur l'ambassadeur Barthélemy est plus directement consacré aux relations de la France et de la Suisse pendant la Révolution; spécialement intéressants sont les extraits des lettres adressées par Barthélemy au Genevois Pierre-André Rigaud pendant les années 1795 à 1797. Le chapitre «Berne et la France» traite presque uniquement de ces deux puissances avant la Révolution, au cours du XVIII^{ème} s.; la partie la plus nouvelle en est constituée par des renseignements sur les potins du jour, communiqués de Paris à Berne, mais Mr Chapuisat omet malheureusement de nous dire quels sont les documents qu'il a consultés, et où ils se trouvent. Le chapitre sur les Louables Cantons et les idées nouvelles est bien dans le sujet du livre; il renferme cependant, transcrite en entier d'après une pièce des Archives d'Etat de Genève, une déposition de Mounier sur les journées tragiques des 5 et 6 octobre 1789; ce texte est très important pour l'histoire de la Révolution, mais fait l'effet d'un hors-d'œuvre dans le volume. La sixième partie traite des opérations militaires des armées françaises en Suisse de 1798 à 1803.

l'ésprit public à Genève pendant l'occupation française. La dernière enfin s'occupe du passage des troupes alliées en Suisse de 1813 à 1815.

On le voit, des sujets intéressants sont abordés dans cet ouvrage, et l'historien y trouvera des détails inédits, des extraits de correspondances et de rapports, dont il fera son profit. Mais il éprouvera des regrets sur la façon dont a été conçu et construit ce livre. Tout d'abord il est fait de morceaux détachés, insuffisamment reliés entre eux; cela provient de ce que, sauf erreur, il est composé d'un certain nombre d'études de détail, parues ailleurs et réunies ici; malgré l'intérêt indéniable de chacune d'elles, elles ne forment pas un tout. C'est la rançon inévitable de la formule qui consiste à grouper en volume des articles épars. L'auteur donne ainsi l'impression de la répétition, traitant deux ou trois fois le même fait, dans des chapitres différents¹. Il ne suffit pas de mettre un titre général sur un ensemble qu'il recouvre tant bien que mal. Si le lecteur s'est laissé attirer par un titre prometteur, il est déçu à la lecture.

La Suisse et la Révolution française, quel beau sujet! C'en sont même deux: d'abord l'influence de la France et de la Révolution sur la Suisse de l'ancien régime et sur la chute de la Confédération des XIII Cantons; et cet autre sujet, moins bien connu, mais aussi important, auquel s'est attachée notamment depuis quelque temps Mme Cécile Delhorbe: l'influence de certains Suisses, banquiers surtout, sur la genèse et le déroulement de la Révolution française. Nul, peut-être, n'était mieux préparé par ses études antérieures que Mr Edouard Chapuisat pour traiter à fond le premier de ces sujets, et même le second. Il est regrettable qu'il ait reculé devant cette tâche, considérable, mais qui en valait la peine, et que ce beau sujet attende toujours son auteur².

Lausanne.

Louis Junod.

¹ Ainsi la tentative de Montesquiou sur Genève en 1792 est racontée aux pages 45 et 114. Aux pages 220 et 222, on trouve deux fois le même récit du départ du général Jordy et de la constitution d'une garde nationale genevoise, le 31 décembre 1813.

² Signalons deux ou trois petites taches. A la page 99, l'Argovien Albert Rengger est traité de premier landammann de la Suisse en 1803; à la page 260, on reparle du landammann Albert Rengger, à la date de 1793 cette fois; or Albert Rengger n'a jamais été, à ma connaissance landammann de la Suisse. A la page 135, une coquille rend incompréhensibles les trois dernières lignes. A la page 185, ligne 1, il faut lire 1799 à la place de 1790. A la page 222, ligne 5 du bas, pourquoi l'auteur traite-t-il en 1798 Victor Crud d'aristocrate déguisé? Crud n'avait rien d'un aristocrate, c'était un ancien notaire et commissaire enrichi, qui ne fut élevé au titre de baron que plus tard. Et pourquoi, à la page suivante, lui faire l'honneur d'avoir lancé à Genève le fameux Pellegrino Rossi? A cette époque, les fiançailles de Rossi avec la fille de Crud étaient rompues, et le jeune professeur italien, déjà connu en Suisse, n'avait pas besoin de Crud pour le lancer.

BENJAMIN CONSTANT, *Über die Gewalt*. Vom Geist der Eroberung und von der Anmaßung der Macht. Aus dem Französischen übertragen und herausgegeben von Hans Zbinden. Bern 1942, Herbert Lang.

Zu großem Dank sind wir Hans Zbinden verpflichtet, der Constants im Schicksalsjahre 1813 niedergeschriebene und 1814 zuerst erschienene Schrift «De l'Esprit de Conquête et de l'Usurpation, dans leurs rapports avec la civilisation européenne» in mustergültiger Weise ins Deutsche übersetzt und mit einer gehaltvollen, fast fünfzigseitigen Einleitung versehen hat. — Diese als Streitschrift gegen Napoleon konzipierte Auseinandersetzung des großen Publizisten, Politikers und Schriftstellers mit dem Problem der Usurpation der Macht (die auf dem Titelblatt der Erstausgabe unter dem Namen des Verfassers die Notiz «Membre du Tribunal, éliminé en 1802» enthielt) gehört zu den klassischen Dokumenten der Politik. Sie wurde, wie Zbinden bemerkt, «bis in die jüngste Zeit wiederholt neu aufgelegt, und zwar vor allem in Zeiten, in denen der Kampf gegen Unterdrückung und Gewaltherrschaft schwelte oder neu aufloderte». Hingegen verdanken wir Zbinden die erste Veröffentlichung in deutscher Sprache (nach der ersten im Exil verfaßten Ausgabe, unter Hinzufügung von Nachträgen der 4. Auflage).

Zbinden charakterisiert die Schrift treffend als «ebenso kühne wie kühle, scharfsinnige Abrechnung mit allen Formen der Gewaltherrschaft, die... über den Einzelfall weit hinausgreifend, die gesetzmäßigen Gründe aufzeigt, welche in einer entwickelten reifen Kulturgemeinschaft der Despotie und unrechtmäßigen Machtergreifung den dauernden Bestand versagen. Die Methoden und Formen der Willkürherrschaft erschienen in ihrer überzeitlichen Gleichartigkeit. Aber zugleich machte Constant die verschiedenen Bedingungen deutlich, die dem, was in früheren Epochen noch möglich gewesen, heute, infolge der veränderten Lebensweise der Völker, der gewandelten Lebensideale, den Boden entzogen».

In «De l'Esprit de Conquête et de l'Usurpation...» ruft nicht nur ein von der Gewaltherrschaft selbst Betroffener und am politischen Leben seiner Zeit direkt Beteiligter seine Anklage gegen den Tyrannen in die Welt hinaus, vielmehr erhebt sich ein Bekenner des Geistes und ruft — eine vieltausendjährige Entwicklung überblickend — zur Erhaltung jener Werte auf, die allein dem Menschendasein Sinn und Würde verleihen. Constant steht in der großen Tradition von Aristoteles, Macchiavelli, Locke, Montesquieu und Kant. In den «Mélanges» (1829) schrieb er: ...«unter Freiheit verstehe ich den Triumph der Individualität, sowohl gegenüber der Machthoheit, die durch den Despotismus regiert, wie gegenüber den Massen, die das Recht fordern, die Minderheit durch die Mehrheit zu unterjochen».

Constant war der Meinung, daß Kriege, wie sie das Altertum kannte, in der modernen Wirtschafts- und Staatenwelt, die eine so hohe Entwicklung der persönlichen Kultur hervorgebracht habe, ihren tieferen Sinn verloren hätten. Kriege könnten in der modernen Welt niemals hereinbringen, was sie verschlängen. Außerdem hat Constant in seiner Schrift dem Gedanken

der naturnotwendigen Koordination von Usurpation mit Kriegsabenteuer schärfsten Ausdruck gegeben, handelt doch der erste Teil «Vom Geist der (kriegerischen) Eroberung» und der anschließende zweite «Von der Anmaßung der Macht», was Zbinden nicht besser hätte zusammenfassen können als unter dem lapidaren Titel «Über die Gewalt».

Wie alle großen Dokumente der politischen Literatur, packt uns auch diese Schrift Constants, weil sie, aus dem lebendigen Kontakt mit der politischen Wirklichkeit geboren, tiefste Einsichten über das Wesen und Verhältnis von Staat und Kultur vermittelt.

Zürich

Max Silberschmidt.

KURT WERNER, *Die Anfänge der schweizerischen Landesbefestigung 1815 bis 1860*. Nr. 10 der Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Neue Folge, Zürich 1946. 134 Seiten und 5 Pläne.

Der hier gemeinten Landesbefestigung der 22 örtigen Eidgenossenschaft steht 500 Jahre früher schon eine mindestens ebenso überlegte und viel ernsthafter ausgeführte Landesbefestigung der drei-örtigen Eidgenossenschaft gegenüber. Gemessen an der Opferbereitschaft der Morgarten-Generation erweisen sich die hier beschriebenen Ansätze von 1815—1860 als kleinlich und die Einstellung der Tagsatzung als verantwortungslos. Die kleinbürgerliche Knauserigkeit der politischen Behörden zwang die militärischen Fachleute, unter denen G. H. Dufour schon vor seiner Ernennung zum General unbestritten die erste Rolle spielte, zu Halbheiten und sogar zu Anlagen, die man mehr als Attrappen denn als kriegsbrauchbare Festungen bezeichnen muß. «Wir meinen.. Profile, die der Geschützwirkung nicht widerstehen, Umfassungen, die nicht abschließen, sondern Lücken lassen, Grundrisse, die nicht flankieren, und mangelhafte Deckung... Es ist kein Grund vorhanden, daß wir mit einer andern Art, mit einer geringeren Sorte von Befestigungen auskommen könnten, als andere Länder». So tönte schon 1861 die scharfe Kritik des späteren Obersten Siegfried. Es berührt etwas eigenartig, daß Dufour auch dort, wo er sich über das Ungenügen von Anlagen im klaren war, ihren Bau doch befürwortete, mit der Begründung, daß er diese Bauten als Demonstration gegenüber dem Ausland trotzdem begrüße. Er mußte wissen, daß eine derartige Täuschung wohl gegenüber dem harmlosen durchreisenden Ausländer wirksam sein kann, nicht aber gegenüber dem unbestechlichen fremden Nachrichtendienst. Die psychologisch-propagandistische Wirkung von Befestigungen auf das Ausland mag in einem Polizeistaat mit streng gehüteten Festungszonen gelten, aber nicht in der Schweiz, wo man 1831 nach Fertigstellung der Werke von Aarberg und von St-Maurice je einen Schanzenwächter aus der Dorfbevölkerung bestellte! Es mag zur Entschuldigung der Tagsatzung gesagt sein, daß sie bis an ihr Ende 1848 nie beabsichtigt hat, eine Landesbefestigung aufzubauen, sondern immer nur über die Frage von Feldbefestigungen verhandelte. Der Vorwurf des gefährlichen Dilettantismus muß sich aber

gegen den jungen Bundesstaat richten, der zwar sehr viel größere Geldmittel als der alte Staatenbund zur Verfügung gestellt hat, aber andererseits auch das Inland wie das Ausland glauben ließ, man habe erstmals 1848 und ein zweites Mal 1853/54 eine wirkliche permanente Landesbefestigung ausgebaut. Allerdings war man andererseits nach 1860 ehrlich genug, diese Befestigungen als unbrauchbar zu erklären und auf einen weiteren Ausbau konsequent zu verzichten, als die neue Waffentechnik (gezogene Geschützläufe und dadurch gewaltig verstärkte Durchschlagskraft der Artillerie) eine Revolution im Festungsbau hervorrief. Erst von 1886 an kam es zu einer neuen schweizerischen Landesbefestigung, zunächst nur am Gotthard und bei St-Maurice, während der östliche Pfeiler des ganzen Systems bekanntlich erst im zweiten Weltkrieg als Festung Sargans aufgebaut wurde.

Die Arbeit Werners darf als sehr wertvoll bezeichnet werden. Der Verfasser spricht selbst von dem «noch völlig unbearbeiteten» und «sehr umfangreichen und interessanten Aktenmaterial», das ihm zur Verfügung stand. Diese Abhandlung ist aus einer Dissertation der Universität Zürich herausgewachsen, die Prof. Otto Weiß begutachtet hat. Auf seine Arbeiten über General Dufour als Heerführer und über die Wehrbereitschaft des schweiz. Bundesstaates zwischen 1848 und 1918 konnte sie aufbauen. Das Quellenmaterial ist gründlich verarbeitet, die Darstellung sehr übersichtlich und konsequent, die Lektüre angenehm.

Nur ein kleiner Wunsch ist offen geblieben, der nicht bestände, wenn die Arbeit in einer Fachzeitschrift für Artillerie- oder Genie-Offiziere erschienen wäre. Der Historiker, der nicht Offizier ist, benötigt aber eine Übersetzung der Festungsbau-Fachausdrücke in die Laiensprache. Er hat meist unklare Vorstellungen von Begriffen wie Scherwerk, Sägewerk, Redoute, Lunette, Tenaille, Eskarpe, Palanke, Redan, Flèche etc., in denen sich die alte Festungsbaukunst kund tut. Es wäre wohl richtig gewesen, wenn diese recht häufig verwendeten Fachausdrücke in einem kurzen Anhang erklärt worden wären. Diese Bemerkung beeinträchtigt aber die Freude an der schönen und für die Schweizergeschichte des 19. Jahrhunderts sehr nützlichen Arbeit keineswegs.

St. Gallen.

Ernst Kind.

PAUL DE RIVAZ, *Histoire contemporaine du Valais*. Sion, Impr. Fiorina et Pellet, 1946; 42 p. in-8°.

L'historien qui consacre un ouvrage à la Suisse doit sans cesse s'efforcer de maintenir l'équilibre entre ce qu'il dit du courant fédéral qu'il étudie et l'analyse qu'il doit faire des forces cantonales dont celui-ci est la résultante. Il n'y parvient qu'en se limitant aux lignes essentielles de l'histoire des Etats qui forment la Confédération, et c'est pourquoi il est nécessaire que de telles œuvres soient complétées par des monographies cantonales. C'est à un travail de ce genre que s'est livré M. Paul de Rivaz, en ce qui concerne le Valais depuis le Sonderbund.

Si la crise de 1847—1848 a marqué le début de l'Etat fédéral, qui a dès lors sans cesse augmenté ses prérogatives, les cantons n'en ont pas moins poursuivi depuis ce moment leur évolution particulière, bien qu'ils se trouvent tous placés devant un certain nombre de préoccupations identiques, nées du développement de la technique et de la lutte anticléricale qui fut une des caractéristiques du XIX^{ème} siècle.

C'est ainsi que le Valais connut une période de Kulturkampf, et dut d'autre part faire face à des tâches nouvelles — création d'une ligne de chemin de fer, régularisation du Rhône et mise en valeur de sa vallée, fondation de la Banque cantonale, développement du réseau routier et du tourisme — avec les ressources bien insuffisantes d'un pays pauvre et alors essentiellement agricole. Il fallut donc envisager toute une série de mesures financières, et chaque difficulté rencontrée dans ce domaine fut utilisée par l'opposition, les « grandes idées » passant à l'arrière-plan. Ce glissement de la « mystique » à la politique, pour reprendre l'expression de Péguy, apparaît nettement à la lecture de l'« Histoire contemporaine du Valais ».

M. de Rivaz consacre quelques pages captivantes à l'affaire du chemin de fer construit par la Compagnie d'Italie, qui fut vendu aux enchères en 1874, et acquis par la Compagnie de la Suisse occidentale pour la somme dérisoire de fr. 10 000.—, par suite d'une habile manœuvre du Conseil fédéral.

Bien que l'auteur n'ait voulu écrire qu'une simple chronique, on peut regretter un certain manque de clarté, accentué encore par le fait que son livre n'est pas pourvu d'une table des matières ni d'une bibliographie. Mais il a apporté à son œuvre une objectivité que n'atténue pas son ardent patriotisme cantonal. Son petit ouvrage permettra à ceux qu'intéresse le Valais de mieux connaître son évolution depuis un siècle. Relevons pour terminer qu'un intéressant récit de la participation des troupes valaisannes à la défense de Lucerne, pendant le Sonderbund, est publiée en appendice de cette publication.

G e n è v e.

P i e r r e B u r n a n d.